

Besondere Bestimmungen für den Knabstrupper

(Anhang zu Teil II und III)

I. Zuchtprogramm für die Rasse des Knabstruppers

Vorbemerkungen

Die deutsche Knabstrupper-Zucht wird im Rahmen eines Filialzuchtbuches betrieben, in dem die Vorgaben der von der Danish Breeding Associations for the Knabstrupper Horses (KNN), aufgestellten Grundsätze eingehalten werden. Die KNN ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Knabstrupper führt.

Die Grundsätze des Zuchtbuches für die Rasse Knabstrupper sind im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen in den Allgemeinen sowie in den Besonderen Bestimmungen dieser Satzung niedergelegt. Im Einzelnen gelten die folgenden Fundstellen für die entsprechenden Grundsätze:

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die Allgemeinen Bestimmungen:
§§ 24, 25, 26, 27, 31
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Knabstruppers
- Zuchtziel, einschließlich der Rassemkmale
- Zuchtmethode
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: §§ 41, 42, 43, 44, 45
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Knabstruppers
- Zuchtziel, einschließlich der Rassemkmale
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: §§ 24, 25, 26, 27, 31 und
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Knabstruppers
- Unterteilung der Zuchtbücher
- Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Knabstruppers
- Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
1. Zuchtbuch für Hengste
2. Zuchtbuch für Stuten

II. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Für die Knabstrupper-Zucht gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Knabstrupper
Herkunft	Dänemark (alte Kulturrasse, die aus der Rasse Fredriksborger und alten spanischen Rassen herausgezüchtet wurde, unter Berücksichtigung der besonderen Farbvariante)
Größe	in der Ponysektion bis 1,48 m <ul style="list-style-type: none">• Knabstrupper-Pony Kategorie I: zwischen 1,38 und 1,48 m Stockmaß• Knabstrupper-Pony Kategorie II: zwischen 1,28 und 1,38 m Stockmaß• Knabstrupper-Pony Kategorie III: zwischen 1,05 und 1,28 m Stockmaß• Miniatur-Pony bis 1,04 m als Knabstrupper-Pferd über 1,48 m Stockmaß
Farben	Volltiger, Schabracktiger, Schneeflockentiger, Weißgeborenen und einfarbig (außer Schimmel)

Volltiger: Einfarbiges weißes Fell mit schwarzen, braunen oder roten Punkten, die reingezeichnet und gleichmäßig über dem Kopf, Hals, Körper und Beine verteilt sind.

Schabracktiger: einfarbiges schwarzes, braunes oder rotes Fell im Vorderteil des Pferdes. Auf dem hinteren Teil befinden sich schwarze, braune oder rote Punkte auf weißen Grund.

Schneeflockentiger: einfarbiges Fell in der Grundfarbe mit weißen Punkten.

Weißgeborene: weiß geborene Pferde mit oder ohne Melierungen oder vereinzelt Punkten.

Einfarbig: einfarbiges Fell in der Grundfarbe, kein Schimmel!

Abweichende Färbungen der Tigerscheckung sind möglich und sind in der Zuchtbescheinigung zu vermerken, erwünscht sind bei allen Farbvarianten folgende sekundäre Merkmale: Krötenmaul, gefleckte Geschlechtsteile und/oder After, weiß umrandete Iris und oder gefleckte Lidränder, Melierungen, vertikal gestreifte Hufe.

Langhaar Erwünscht ist volles Langhaar mit genügend Wachstum. Unerwünscht ist wenig Langhaar mit mangelndem Wachstum.

Äußere Erscheinung

Typ **Erwünscht** ist das Erscheinungsbild eines korrekten und harmonischen Pferdes/Ponys mit trockenen und ausdrucksvollen Kopf mit großen, lebhaften und freundlichen Augen, einer gut geformter Halsung, einer plastischen Bemuskulung sowie korrekten, klaren Gliedmaßen. Eine leicht konvexe Nasenlinie ist rassetypisch und zu tolerieren. Erwünscht ist weiterhin ein deutlicher Geschlechtsausdruck.

Unerwünscht sind insbesondere ein derbes, plumpes Erscheinungsbild, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, unklare Gelenke und bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck.

Körperbau

Erwünscht ist ein harmonischer, für Reit- und Fahrzwecke jeder Art geeigneter Körperbau (quadratischer bis längsrechteckiger Körper). Dazu gehören: ein mittellanger, breiter, gut aufgesetzter, sich zum Kopf hin verjüngender Hals mit genügender Ganaschenfreiheit, eine lange, schräge Schulter, eine breite, tiefe Brust; eine genügend ausgeprägte Sattellage; ein nicht zu langer Rücken; eine gut bemuskelte, mäßig abfallende Kruppe mit nicht zu hohem Schweifansatz.

Unerwünscht ist ein zu langer oder hochquadratischer Körper; eine kleine, steile Schulter; eine schmale Brust, ein langer, nicht geschlossener Rücken; eine gerade, kurze Kruppe mit hohem Schweifansatz.

Fundament:

erwünscht ist ein in der Stärke passendes, trockenes Fundament mit korrekten, großen Gelenken mit korrekter Gliedmaßenstellung; mittellanger Fesselung; korrekt geformte, harte Hufe.

Unerwünscht sind unkorrekte Gliedmassen mit Fehlstellungen; kleine schmale Gelenke, die schlecht eingeschient sind; zu kurze oder zu lange weiche Fesseln, zu kleine Hufe mit eingezogenen Trachten.

Bewegungsablauf:

Erwünscht sind fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten Schritt (4-Takt), Trab (2-Takt) und Galopp (3-Takt)

Der Bewegungsablauf soll energisch, losgelassen und erhaben sein bei klarem Abfüßen, im Trab und Galopp mit erkennbarer Schwebephase und ausbalanciert sowie mit genügend Schub aus der Hinterhand

Erwünscht sind von Natur erhabene Bewegungen, etwas kniehoch in der Mechanik.

Unerwünscht sind flache, gebundene, unelastische oder schwerfällige Bewegungen mit mangelndem Takt.

Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit

Charakter: Der Knabstrupper ist ein umgängliches, freundliches und gelehriges Pferd, das sich für alle Freizeit-, Reit- und Fahrzwecke eignet, mit besonderer Veranlagung für die Hohe Schule.

Gesundheit: Eine Robusthaltung ist, wie bei den meisten Pferderassen, möglich

III. Zuchtmethode

a) Geschichte:

Der Ursprung dieser Rasse liegt, der Legende nach, in einer Stute, der Flaebheppen. Diese war wahrscheinlich ein Pferd mit spanischem Einfluss, und wies eine ungewöhnliche stichelhaarige Färbung auf. Diese wurde mit einem Frederiksborger angepaart. Der aus dieser Anpaarung gefallene Hengst begründete die Zucht auf Gut Knabstrupp. Allgemein gilt, dass der Knabstrupper eine Farbvariante des Frederiksborgers ist, der unter Einfluss der alten spanischen Rasse gezogen wurde. In vergangener Zeit war es vor allem die Farbe, die den Knabstrupper begehrenswert machte, diese ist bis heute sein Markenzeichen und tritt in verschiedenen Varianten auf. In damaliger Zeit hat der Knabstrupper Einfluss auf andere barocke Rassen genommen. So begründet er die Pluto-Linie bei den Lipizzanern, Pluto war ein weißgeborener Frederiksborger, heute wird er als Knabstrupper bezeichnet. Es sind **3 Hengstlinien** bis in die heutige Zeit ausführlich erhalten, zwei weitere Hengstlinien werden geführt, die jedoch nicht vollständig sind, sodass ihr Ursprung nicht nachvollziehbar ist. Im Ursprungsland Dänemark existiert seit 1970 ein eigener Zuchtverband, die Danish Breeding Association for Knabstrupper Horses.

b) Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist offen für Ponys/Pferde anderer Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist.

Hengste dieser Rassen sind zur Veredlung nur dann zugelassen, wenn sie die leistungsmäßigen Voraussetzungen des Hengstbuchs I erfüllen und in diesem Abschnitt des Zuchtbuchs für den Knabstrupper eingetragen sind; Stuten sind nur dann zugelassen, wenn sie die leistungsmäßigen Voraussetzungen des Stutbuchs I oder II erfüllen und in einem dieser Abschnitte des Zuchtbuchs für den Knabstrupper eingetragen sind. Die für die Rasse des Knabstruppers gekörten männlichen und zugelassenen weiblichen Veredler erhalten einen entsprechenden Vermerk im Zuchtbuch und ggf. in der Zuchtbescheinigung.

Zur Veredelung zugelassen sind:

- Frederiksborger
- Ostfriesen/Alt-Oldenburger bzw. Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut
- Dänisches Warmblut
- alle Rassen des Deutschen Reitpferds gem. ZVO der FN (incl. der im Zuchtprogramm aufgeführten Veredlerrassen)
- arabisches Vollblut, Shagya-, und Anglo-Araber
- englisches Vollblut mit Eintragung in der Deutschen bzw. dänischen Reitpferdezucht
- Deutsches Reitpony (incl. der im Zuchtprogramm aufgeführten Veredlerrassen)
- dänisches Reitpony
- New Forest
- Welsh Pony der Sektionen A, B und C
- Dartmoorpony
- Shetlandpony
- Deutsches Partbred Shetland-Pony
- dänisches Miniaturpferd (nur für Miniaturpony bis 1,04 m)
- Kleines Deutsches Pony (incl. der im Zuchtprogramm aufgeführten Veredlerrassen)

Veredler werden als solche im Zuchtbuch und ggf. auf der Zuchtbescheinigung gekennzeichnet.

Innerhalb der Knabstrupperzucht dürfen keine Plattenschecken (Pintos) und Schimmel eingesetzt werden.

IV. Unterteilung der Zuchtbücher

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Das Zuchtbuch der Hauptabteilung für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II und
- Anhang.

Das Zuchtbuch der Besonderen Abteilung für Hengste ist das

- Vorbuch

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Das Zuchtbuch der Hauptabteilung für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I,
- Stutbuch II und
- Anhang.

Das Zuchtbuch der Besonderen Abteilung für Stuten ist das

- Vorbuch

V. Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

Es werden nur Hengste und Stuten eingetragen, die eindeutig identifiziert und deren Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuchs festgestellt wurden. Die Eltern von Knabstruppem müssen im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sein. Darüber hinaus gilt, dass Hengste und Stuten aus dem Zuchtbuch einer anderen Züchtervereinigung in den Abschnitt eingetragen werden, dessen Kriterien sie entsprechen. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Tieres selbst.

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur):

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reitperd/-pony).

Die Eintragungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einem entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,

- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die weder die Farbe Schimmel (G-Gen) noch Plattenschecke aufweisen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die gemäß diesen besonderen Bestimmungen in einer Hengstleistungsprüfung (VII) eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf, oder die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit bzw. im Fahrsport erreicht haben,
- Hengste der zugelassenen Rassen müssen die geforderte Leistungsprüfung ihres Zuchtprogramms erfüllen.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Diese Frist kann im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände durch die Zuchtleitung um höchstens 15 Monate verlängert werden. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Es können nur Hengste zur Veredlung eingesetzt werden, die die Voraussetzungen des Hengstbuchs I erfüllen.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- die die Anforderungen für das Hengstbuch I nicht erfüllen,
- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- die weder die Farbe Schimmel (G-Gen) noch Plattenschecke aufweisen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

Aufstiegsregelungen:

Darüber hinaus können Nachkommen von Eltern aus der besonderen Abteilung eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über vier Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse angepaart worden sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die weder die Farbe Schimmel (G-Gen) noch Plattenschecke aufweisen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchttieren eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die weder die Farbe Schimmel (G-Gen) noch Plattenschecke aufweisen,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- die die Anforderungen für das Hengstbuch I und II nicht erfüllen,
- deren Eltern in der Hauptabteilung oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind.

Darüber hinaus werden Nachkommen aus unzulässigen Anpaarungen oder Nachkommen, die unzulässige Farben oder Zeichnungen aufweisen, grundsätzlich in den Anhang eingetragen, sofern beide Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuchs für Knabstrupper eingetragen sind.

(1.4) Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag können alle Hengste frühestens im dritten Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste eingetragen werden können,
- die dem Zuchtziel des Knabstruppers entsprechen, d.h. die in der Bewertung der äußeren Erscheinung nach § 21.2 des Zuchtprogramms eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreichen, und
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die weder die Farbe Schimmel (G-Gen) noch Plattenschecke aufweisen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden.

Nachkommen dieser Hengste können im Vorbuch eingetragen werden, es sei denn, sie erfüllen die Aufstiegsregeln unter 1.2.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die weder die Farbe Schimmel (G-Gen) noch Plattenschecke aufweisen,

- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,
- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die weder die Farbe Schimmel (G-Gen) noch Plattenschecke aufweisen,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die die Anforderungen an das Stutbuch I nicht erfüllen.

Aufstiegsregelung:

Nachkommen von Vorbuchstuten können eingetragen werden,

- wenn die Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse angepaart wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die weder die Farbe Schimmel (G-Gen) noch Plattenschecke aufweisen,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchttieren eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden.
- die weder die Farbe Schimmel (G-Gen) noch Plattenschecke aufweisen,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten wurde,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die die Anforderungen an das Stutbuch I oder II nicht erfüllen.

Darüber hinaus werden Nachkommen aus unzulässigen Anpaarungen oder Nachkommen, die unzulässige Farben oder Zeichnungen aufweisen, grundsätzlich in den Anhang eingetragen, sofern beide Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuchs für Knabstrupper eingetragen sind.

(2.4) Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

- Eingetragen werden dreijährige und ältere Stuten, die nicht in die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten eingetragen werden können,
- dem Zuchtziel des Knabstruppers entsprechen, d.h. die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms eine Gesamtnote von mindestens 5,0 erreichen,
- die weder die Farbe Schimmel (G-Gen) noch Plattenschecke aufweisen,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden.

Nachkommen von Vorbuchstuten können in das Stutbuch II eingetragen werden, wenn sie die unter 2.2. dargelegte Aufstiegsregelung erfüllen

VI. Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd wird entsprechend den §§ 36, 37 und 38 der Satzung ein Abstammungsnachweis (A), eine Geburtsbescheinigung (G) oder eine Eintragungsbescheinigung (Equidenpass wird bei entsprechender Eintragung ins Zuchtbuch um die Eintragungsbescheinigung (E) ergänzt) nach folgendem Schema der nachfolgenden Tabelle ausgestellt.

Mutter Vater	Hengstbuch I	Hengstbuch II	Vorbuch	Anhang	Unbekannt/nicht eingetragen im Zuchtbuch
Stutbuch I	A	G	G	G	E
Stutbuch II	A	G	G	G	E
Anhang	G	G	G	G	E
Vorbuch	A	G	G	G	E
Unbekannt/nicht eingetragen im Zuchtbuch	E	E	E	E	

Für jedes Pferd, bei dem nur ein Elternteil in das Zuchtbuch eingetragen ist, wird gemäß § 38 eine Eintragungsbescheinigung im Equidenpass vermerkt. Die Bescheinigung der Eintragung gilt als Zuchtbescheinigung im tierzuchtrechtlichen Sinne (Eintragungsbescheinigung) gemäß § 38.

Für ein Pferd, das ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ins Zuchtbuch eingetragen wird, gilt die Bescheinigung der Eintragung als Zuchtbescheinigung im tierzuchtrechtlichen Sinne (Eintragsbescheinigung) gemäß § 38.

VII. Hengstleistungsprüfungen

a) Exterieur (s.o.)

b) der Zuchtrichtungen Reiten und Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz- oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden. Es gelten die besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen

von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN verbindlich in der jeweils gültigen Fassung.

Die LP-Richtlinien sind auf den Internet-Seiten www.pferd-leistungsprüfung.de und www.pferdestammbuch.com veröffentlicht, sie sind in gedruckter Form in der Geschäftsstelle erhältlich.

Hengste der Rasse Knabstrupper bzw. Hengste, der zugelassenen Rassen, können die folgenden Prüfungsformen ablegen:

Hengste \geq 138 cm: CI (30-Tage-Stationsprüfung ZR Reiten)
DI (2-Tage-Kurzprüfung ZR Reiten)

Hengste $<$ 138 cm: C IV (14-Tage-Stationsprüfung ZR Fahren/Gelände)
E III (1-Tages-Test ZR Fahren/Interieur/Gelände)

Turniersportprüfungen:

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Aufbau- oder Turniersportprüfungen mindestens in

- Dressur Kl. L oder
- Springen Kl. M oder
- Vielseitigkeit Kl. VA oder
- im Fahren Kl. M (Einspanner)

Für Hengste $<$ 138 cm gilt auch:

die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Aufbau- oder Turniersportprüfungen mindestens in

- im Fahren Kl. A (Einspanner)

Auszeichnung nach abgelegter Leistungsprüfung

HB I-Hengste, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben bzw. mindestens die geforderten Turniersportergebnisse aufweisen können, führen den Titel „Leistungshengst“.

VIII.Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feld- oder Turniersportprüfung durchgeführt werden. Es gelten die besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN verbindlich in der jeweils gültigen Fassung.

Die LP-Richtlinien sind auf den Internet-Seiten www.pferd-leistungsprüfung.de und www.pferdestammbuch.com veröffentlicht, sie sind in gedruckter Form in der Geschäftsstelle erhältlich.

Stuten der Rasse Knabstrupper können die folgenden Prüfungsformen ablegen:

- C II (14-Tage-Stationsprüfung ZR Reiten)
- C III (30-Tage-Stationsprüfung ZR Reiten/Gelände)
- E I (Feldprüfung ZR Reiten)

Für Stuten der Rasse Knabstrupper < 138 cm werden auch anerkannt:

- C IV (14-Tage-Stationsprüfung ZR Reiten/Gelände)
- C V (14-Tage-Stationsprüfung ZR Fahren)
- E IV (Feldprüfung ZR Fahren)
- E V (Feldprüfung ZR Fahren/Gelände)

Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung in Aufbau- oder Turniersportprüfungen in der
 - Dressur Kl. A oder
 - Springen Kl. A oder
 - Vielseitigkeit Kl. VA oder
 - im Fahren Kl. A (Einspanner).

Für Stuten < 138 cm gilt auch:

- die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung in Aufbau- oder Turniersportprüfungen mindestens in
 - im Fahren Kl. A (Einspanner)

Auszeichnung nach abgelegter Leistungsprüfung

SB I-Stuten, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben bzw. mindestens die geforderten Turniersportserfolge aufweisen können, führen den Titel „Leistungsstute“.

Anlage 1

Liste der gesundheitsbeeinträchtigen Merkmale

<i>Gesundheitsmerkmale</i>	<i>Untersuchung/Aufnahme durch.....</i>	<i>Max. Grad der Ausbildung</i>	<i>Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen</i>	<i>Monitoring bei erfassten Pferden</i>
----------------------------	---	---------------------------------	--	---

Kieferanomalien	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähnen, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen.	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang Stuten: Eintragung in Anhang	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in Anhang	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden